

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 24=44 (1878)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Zeit, wo der Beamte seine Studien vollende, bereits Hauptmann und erreiche ungefähr 15 Jahre später, wo der Beamte nach langem Assessorenthum Rath fünfter oder vierter Güte geworden sei, den Generalgrad.

Daß es mit dem Avancement der Offiziere in Deutschland gar so rasend schnell vorwärts gehe, möchten wir bezweifeln, und bei der Generalsauszeichnung mag es wohl heißen: Viele sind berufen, doch Wenige werden ausgewählt.

Es macht uns überhaupt den Eindruck, daß der Verfasser den Gegenstand durch eine etwas neidisch gefärbte Brille betrachte.

Auf jeden Fall übersieht er, daß das Blut ein wunderbarer Saft ist, welcher mehr Werth als Bildung und lange Dienstzeit hat. — Eine Viertelstunde, welche die preußischen Gardes am 18. August 1870 auf dem Abhang von St. Privat-la-Montagne zubrachten, mag Jahre ruhiger Arbeit aufwiegen.

Es gibt Augenblicke, wo Mut und Todesverachtung weit nothwendiger sind und mehr in die Wage fallen, als die sonst gewiß sehr nützliche Bildung.

Der Herr Verfasser kommt später nochmals darauf zurück, daß auch andere Angestellte Gefahren und Anstrengungen ausgesetzt seien — dieses ist richtig, doch diese Gefahren haben dann aber mehr die Gestalt eines unabwendbaren Verhängnisses, sie schweben Jahre lang über dem Haupt, man gewöhnt sich an dieselben, und meist ist die Katastrophe da, bevor man es geahnt hat.

Anders bei dem Militär, diesem zeigt sich die Gefahr in der furchtbarsten Weise, sie wirkt auf alle seine Sinne und doch muß er ihr trotzen; sie verlangt nicht ein passives Ausstarren, sondern er muß ihr entgegengehen, sie auffuchen, er muß sich mit einer gewissen Freidigkeit der Gefahr, vielleicht sogar dem sichern Tod ausschöpfen.

Dieses Alles wird in der Schrift nicht in Anberacht gezogen.

Es scheint aber natürlich, daß man einen Stand, welcher, wenn auch nur in einzelnen Momenten, so große Ansforderungen stellt, mit äußern Mitteln umgebe, welche denselben für die bessern Gesellschaftsklassen eine Anziehungskraft verleihen.

(Schluß folgt.)

## Eidgenossenschaft.

— Der Bundesbeschluß betreffend Erhöhung des Bestandes der Munition für Handfeuerwaffen lautet:

- 1) Behufs Vervollständigung des Rohmaterials zur Herstellung von Munition für Handfeuerwaffen (Blei und Quecksilber) wird dem Bundesrath ein Credit ertheilt von Fr. 91,000, welcher zur Hälfte im Jahre 1878 und zur Hälfte im Jahre 1879 zur Verwendung kommen soll.
- 2) Auf die weiter gehenden Anträge der Vorlage vom 12. Weinmonat 1877 wird zur Zeit nicht eingetreten.

— (Kreisschreiben an die Militärbehörden der Kantone. Inspektionen über Fußbekleidung. Reglemente.) Aus den sechsjährigen Berichten über die Re-

krutenschulen geht hervor, daß die Vorschriften des bündesträtschen Kreisschreibens vom 9. Februar 1877, betreffend die Ausrüstung unbemittelner Mannschaft, noch in vielen Kantonen nicht die nötige Beachtung gefunden haben, indem viele Rekruten entweder nur mit einer Paar Halbstiefel oder Schuhe, oder mit Schuhwerk, das seiner Qualität nach ungenügend ist, eindrücken.

Um nun die Ausschaffung von Schuhwerk durch die Schulcommandanten auf möglichst wenige Fälle zu beschränken, laden wir Sie ein, die Rekruten vor ihrer Abreise auf den Waffenplatz mit Bezug auf die Fußbekleidung einer genauen Inspection zu unterwerfen und Fehlendes sofort ersehen zu lassen.

Ferner zeigt es sich, daß immer noch viele Cadres in die Schulen eindrücken, ohne die vorgeschriebenen Reglemente zu besitzen.

Wir bringen Ihnen daher die Vorschrift vom 31. Januar 1876 in Erinnerung und ersuchen Sie, die Cadresdetachemente vor ihrem Abmarsch zu Schulen auch mit Bezug auf die Reglemente inspizieren zu lassen und da wo sich Lücken befinden, eine Ergänzung zu veranstalten.

In denjenigen Fällen, in welchen die Betreffenden die geforderten Reglemente bereits erhalten haben, hat die Ergänzung selbstverständlich auf Kosten des Mannes stattzufinden.

— (Kreisschreiben an die Militärbehörden der Kantone. Kennzeichnung ausgemusterter Militärpferde.) Nach Maßgabe der bisher geltenden Bestimmungen werden die ausrangierten und als dienstuntauglich erklärt Cavalleriepferde am äußern Rande des linken Ohres durch einen ovalen Ausschnitt gekennzeichnet, welcher in die Tiefe circa 1,5 cm. und in die Breite circa 1 cm. misst. Die Erfahrung hat nun gelehrt, daß sich in einzelnen Fällen die Lücke zum größern Theile wieder mit Narbengewebe auffüllt und schließlich der Ausschnitt so klein wird, daß er von den langen Haaren am Rande bedeckt und dann leicht übersehen werden kann.

Es ist nun im Laufe des vorigen Jahres zu wiederholten Malen vorgekommen, daß berittene Offiziere mit solchen ausrangierten Pferden in die Schulen und Kurse eindrücken, bei welchen die Markierung bei der Einschätzung nicht beachtet wurde. Wir machen Sie daher zu Handen der berittenen Offiziere Ihres Kantons darauf aufmerksam, daß die als dienstuntauglich markirten Cavalleriepferde bei keinem Militärdienst mehr verwendet und daher nicht eingeschöpft werden dürfen.

Damit indessen für die Zukunft diese ausrangierten Pferde ein deutlicheres Kennzeichen tragen, hat das Departement die Verfügung getroffen, daß von nun an der Ausschnitt am äußern Rande des linken Ohres in der Gestalt eines Dreiecks angebracht werden soll und zwar so, daß dessen Basis am Rande 2 cm. breit ist und dessen Höhe nach dem Innern des Ohres ebenfalls 2 cm. beträgt.

Künftiglich ist den berittenen Offizieren aller Waffen, soweit thunlich, Pferdekenntniß zu ertheilen und bei diesem Anlaß speziell auf die Bedeutung der bisher üblichen und der von jetzt an in Anwendung kommenden neuen Art der Markierung aufmerksam zu machen.

— (Kreisschreiben an die Militärbehörden der Kantone. Einkleidung der Rekruten.) Von verschiedenen kantonalen Militärbehörden wurde im Laufe des letzten Jahres die Ansicht geäußert, es könnte durch Absendung elbgenössischer Experten auf die kantonalen Einkleidungspläne das Einkleidungsgeschäft bedeutend erleichtert und vielen Neßamationen der Schulcommandanten vorgebeugt werden.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, versuchswise für das Jahr 1878 so weit möglich zu der Einkleidung der Infanterierekruten ein bis zwei Instructionsoffiziere abzurufen, im Wesentlichen mit dem Auftrage:

- 1) Der Einkleidung der Rekruten durch die kantonalen Beamten belzuwohnen und Austausch zu verlangen, wenn den Vorschriften über das Anpassen der Kleidungsstücke vom Februar 1877 zuwider gehandelt würde;
- 2) Die zweckmäßige Behandlung der den Rekruten übergebenen Bewaffnung zu beaufsichtigen;
- 3) Das betreffende Rekrutendetachement nach dem elbgenössischen

Waffenplatz zu führen und daselbst dem Schulcommando zur Inspection vorzustellen.

Wir bemerken ausdrücklich, daß es nicht in der Aufgabe des zur Einkleidung commandirten Offiziers liegen kann, auch über die Qualität der Stoffe und der Arbeit an den verabsolgierten Kleidungsstücken ein maßgebendes Urtheil abzugeben. Je nachdem sich die Ausrüstung während der Schule bewährt, wird sich zeigen, ob Reklamationen in dieser Richtung zu erheben sind oder nicht. Auch wird vorausgesetzt, daß die Kantone, falls dem Einkleidungsoffizier einzelne unrichtig angepaßte Kleidungsstücke entgehen sollten, keinen Aufstand nehmen werden, dieselben nach einer eingegangenen Anzeige während der ersten Tage der Schule nachträglich umzutauschen.

Die eidgenössischen Experten werden beauftragt, falls die in den Kantonen vorhandenen Kleidervorräthe wegen Mangel einzelner Größenformen eine regelrechte Einkleidung nicht gestalten sollten, für diejenige Mannschaft, welche es betrifft mag, die Annahme der Bekleidung zu verweigern, worauf die Kantone eine blos provisorische Einkleidung anordnen und für Erfaß sorgen werden. Ebenso ist in Fällen zu verfahren, wo die Bekleidung den Normalmuster vom August 1876 nicht entsprechen sollte. Dem Experten ist ein Nominaivat der sämtlichen Rekruten des Detachementes vor Beginn seiner Arbeit einzuhändigen.

Im Uebeligen verweisen wir auf das Kreisschreiben des Bundesrathes vom 28. Januar 1876 und auf die das Bekleidungswesen beschlagenden Artikel der Generalbefehle für Rekrutenschulen.

Die Herren Kreisinstructoren werden sich mit Ihnen über den Sitzpunkt der Einkleidung direkt verständigen.

— (Instruction für die zur Einkleidung der Infanterierekruten commandirten Instructionsoffiziere.) Art. 1. Die Kreisinstructoren werden je einen bis zwei Instructionsoffiziere rechtzeitig auf die kantonalen Einkleidungsplätze commandiren, mit folgendem Auftrage:

Art. 2. Die Offiziere haben der Einkleidung der Infanterierekruten persönlich beizuwohnen und alle der Vorschrift vom Februar 1877 über das Anpassen der Uniformstücke widersprechenden Gegenstände zurückzuweisen.

Art. 3. Ebenso sind zurückzuweisen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, welche dem Ausrüstungsreglement vom 24. Mai 1875 und den als Ergänzung dieses Reglementes erlassenen

a. Erläuterungen über Anfertigung der vom Bundesrath unter dem 25. August 1876 genehmigten Militärkleider, vom 1. Februar 1877;  
b. Beschreibung über Kopfbedeckung vom 6. August 1875;  
c. Beschreibung des Cornisters vom 30. September 1875 mit Nachtrag vom 18. März 1877;  
d. Beschreibung des Putzeuges für den Mann, vom 30. September 1875;

nicht entsprechen.

Ausnahmsweise dürfen aus Vorräthen früherer Ordonnanz umgeänderte Bekleidungsstücke angenommen werden, sofern sich die kantonalen Einkleidungsbeamten durch Vorweisung einer speziellen Erlaubnis der technischen Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung auswählen.

Art. 4. Falls die kantonalen Vorräthe eine richtige Einkleidung nicht erlauben, ist ein Verzeichniß der nicht annehmbaren Bekleidungsstücke mit Namensangabe des Trägers aufzunehmen. Diese Gegenstände sind ohne Weiteres durch den Kanton während den ersten Tagen der Schulen auszutauschen.

Art. 5. Die Kontrolirung der Qualität der Arbeit und der verwendeten Stoffe ist nicht Aufgabe der commandirten Offiziere.

Art. 6. Der abgeordnete Offizier wird den Rekruten bezüglich Behandlung der Bekleidungs- und Bewaffnungsgegenstände die nöthigen Anweisungen geben. Er übernimmt das Commando des ausgerüsteten Detachement, führt daselbe auf den eidgenössischen Waffenplatz und stellt es daselbst dem Schulcommandanten zur Inspection vor. Er erstattet dem Schulcommando einen schriftlichen Bericht über den Gang der Einkleidung, welcher dem ersten Bericht des Schulcommandanten an den Waffenchef über die Ausrüstung der Rekruten beizulegen ist.

Art. 7. Die Kosten der Abordnung fallen den Schulen zur Last.

Art. 8. Den zur Einkleidung beorderten Instructionsoffizieren sind die in Art. 3 bezeichneten Vorschriften und Reglemente zu verabfolgen.

Art. 9. Auf Verlangen haben die Kantone den zur Einkleidung abgesetzten Instructionsoffizieren alle von der Eidgenossenschaft erhaltenen Normalmuster vorzulegen.

— (Entlassung von Offizieren aus der Wehrpflicht.) Durch Bundesrathesbesluß vom 25. Januar sind nachstehende Offiziere, welche Alters halber aus der Wehrpflicht entlassen zu werden wünschten, oder auf deren fernere Dienstleistung nicht mehr rechnet wurde, aus der Wehrpflicht entlassen worden:

Infanterie: Die Obersten Favre, Edmund, in Genf. Grand, Paul, in Lausanne. Chuard, Louis, in Corcelles. — Die Oberstleutnants de Buman, Eugen, in Freiburg. Hofer, Friedrich, in Bern. Bärlocher, Emil, in St. Gallen. de Roulet, Henri, in Mur. Lüscher, Albert, in Langenthal. Körber, Hans, in Bern. — Hauptmann Suter, Wilhelm, in Reinach. — Die Stabssekretäre Leutnants Ducommun, Elie, in Bern. Ducrest, Etienne, in Lausanne. Stabssekretär Adjut.-Unteroffizier Stephan, Julius, in Aarau.

Cavallerie (Guiden): Die Hauptleute Forcart, Emil, in Basel. Jüy, Karl Viktor, in Schwyz.

Artillerie: Die Obersten Burnand, Eduard, in Moudon. de Nham, David, in Glis. — Oberstleutnant Ryffel, Heinrich, in Glattfelden. — Major Dexat, Charles, in Verdon.

Genie: Die Hauptleute Moser, Robert, in Baden. v. Menthen, Rocco, in Bellinzona.

— (Veränderungen.) Herr Oberst-Brigadier Schramli in Thun wurde auf sein Verlangen vom Commando der VI. Infanterie-Brigade entlassen und demselben das Commando der VIII. L.-W.-Infanterie-Brigade übertragen. — Ferner wurde Herr Oberst-Brigadier Hold in Chur ebenfalls auf Verlangen vom Commando der XIII. Infanterie-Brigade erhoben und unter die in Art. 58 der Militärorganisation vorgeschnehe Rangordnung von Offizieren eingereicht.

— (Ernennung.) Schwarz, Wilhelm, Commandant in Lengburg, in Erziehung des Hrn. Oberstleutnant Hans v. Hallswyl, zum Commandanten des 20. Landwehr-Infanterie-Regiments, unter gleichzeitiger Beförderung zum Oberstleutnant der Infanterie.

— (Ernennungen der Sanität.) Als Divisionsarzt der II. Division: Birchaur, Gustav, Major, in Locle. III. Division: Michans, Emanuel, Major, in Bern. IV. Division: Kummer, Jakob, Major, in Aarwangen. VI. Division: Nähm, Emil, Major, in Schaffhausen. Alle unter Beförderung zu Oberstleutnants der Sanitätsstruppen (Medizinalpersonal).

— (Ernennungen bei der Verwaltung.) Als Divisionskriegscommisär der II. Division: Grept, Eduard, Major, in Sitten, in Erziehung des nach Art. 58 der Militärorganisation zur Verfügung gestellten Oberstleutnant Martin. — VI. Division: Witz, Jakob, Major, in Zürich, in Erziehung des nach Art. 58 der Militärorganisation zur Verfügung gestellten Oberstleutnant Deggeler, beide unter Beförderung zu Oberstleutnants der Verwaltungstruppen.

— (Ernennungen zu Hauptleuten im Generalstabsoffiziers.) Pestalozzi, Emil, in Zürich, bisher Hauptmann und Adjutant der 10. Brigade. v. Graffenreid, Arnold, in Bern, bisher Hauptmann im Bataillon Nr. 31. Knüsli, Friedrich, in Zürich, bisher Hauptmann im Bataillon Nr. 66. Bey de la Tour, Alfred, in Courtelary, bisher Hauptmann im Bataillon Nr. 24. Curti, Gurzlo, in Bellinzona, bisher Hauptmann im Schützenbataillon Nr. 8. Guzzler, Stephan, in Basel, bisher Hauptmann im Bataillon Nr. 53. Patry, Eduard, in Genf, bisher Oberleutnant im Genlebataillon Nr. 1. v. Morlet, Albert, in Bern, bisher Oberleutnant im Genlebataillon Nr. 3. v. Wattenwyl, Ed., bisher Oberleutnant im Bataillon Nr. 39. Nüscherer, Alfred, in Zürich, bisher Oberleutnant im Gente-

bataillon Nr. 8. Frey, Othmar, in Aarau, bisher Oberleutnant im Bataillon Nr. 57. Hartmann, Horaz, in St. Gallen, bisher Oberleutnant im Bataillon Nr. 81. Wasmer, Gottlieb, in Aarau, bisher Oberleutnant. Studer, Emil, in Bern, bisher Oberleutnant Quartermaster.

— (Ernennung.) Zum Kanzlern des Waffenhefs der Cavallerie: Kern, Johann, von Kolliken, in Aarau.

— (Ernennung.) Zum Kanzlern des Waffenhefs der Artillerie: Frey, Friedrich, von Densbüren, in Aarau.

— (Ernennung.) Zum Commandanten der I. Armee-division: Oberst der Artillerie Grésole, Paul, in Lausanne.

— (Ernennung zum Instructionsoffizier.) De Buds, Alexander, Gulden-Oberleutnant, von Bülach-Saconex, ist zum Instructor II. Klasse der Cavallerie ernannt worden.

## Ausland.

**Frankreich.** (Der Kriegsrath) hat nicht, wie vor einiger Zeit eine Anzahl unserer politischen Blätter triumphhrend gemeldet hat, aufgehört zu erscheinen. Die Franzosen finden denselben nicht, wie behauptet wurde, mit den republikanischen Errichtungen unvereinbar. Die Schrecken des Krieges 1870/71, die damaligen Niederlagen sind noch zu sehr im Gedächtniss aller Franzosen, als daß es ihnen einsallen sollte, eine vortheilhafte militärische Einrichtung zu beschützen, um Alles in die Hand eines allmächtigen Kriegsministers, der die Proben seiner ehrwerten Leistungen erst noch überläßt, zu legen. Statt die Befugnisse des Kriegsrathes zu beschränken, sind dieselben im Gegentheil erweitert worden. Das Februarheft der „Neuen Milit. Blätter“ berichtet nämlich wie folgt:

„In der französischen Armee vollziehen sich zuweilen wichtige organisatorische Veränderungen in wenig auffälliger Weise dadurch, daß bestehenden Commissionen, ohne Abänderung der äußeren Bezeichnung, eine wesentlich andere Bestimmung gegeben wird, als ihr Name vermuten läßt und z. B. ihrer Errichtung beabsichtigt wurde. So errichtete der verstorbene Thiers als Präsident der Republik den Conseil militaire de défense, welcher nach Art der deutschen Landesverteidigungskommission die Grundzüge für den wegen der Veränderung der Grenze und der neuen Heeresverfassung neu aufzustellenden Vertheidigungsplan, also für die Landesbefestigung, für den Aufmarsch der Armee unter verschiedenen politischen Voraussetzungen, für die Mobilisierung u. s. w. feststellen sollte. Nach dem Sturze von Thiers änderte sich die Thätigkeit dieser Commission. Man hatte nämlich einige Generale zur Führung von Armeen für den Fall einer allgemeinen Mobilisierung in Aussicht genommen, u. zw. sollen die Generale Canrobert, Duc d'Aumale, Bourbaki, Douat, Durlet, Thaury und du Barail, letzterer als Obercommandeur der Cavallerie, für eine derartige Verwendung bestimmt sein. Diese Generale traten alsdann öfters zu anderweitigen Berathungen als Conseil militaire de défense in Paris zusammen, wobei noch ein Artillerie- und ein Génie-General, sowie der Chef des Großen Generalstabes im Kriegsministerium zugezogen wurden und der Marshall-Präsident oder der Kriegsminister den Vorsitz zu übernehmen pflegte. Diese Commission beriet vielfach auch Gegenstände, welche der Generalstab bzw. Artillerie- und Géniecommission ressortmäßig hätten zufallen müssen, gewann überhaupt auf alle militärischen Angelegenheiten einen ausschlaggebenden Einfluß und strebte insbesondere danach, alle auf die Armee bezüglichen Gesetzentwürfe, bevor sie der Kammer vorgelegt wurden, vorgängig zu berathen. Der Rücktritt General Berthauts von der Leitung des Kriegsministeriums soll vorzugsweise durch dessen Widerstand gegen diese Commission veranlaßt worden, der neue Kriegsminister General Borel dagegen mit der Erweiterung der Befugnisse derselben und der Errichtung von Armeestäben einverstanden sein. Bei Eintritt der Mobilisierung scheint hernach die Aufstellung von 6 Armeen, jede zu 4 Armeecorps, einschließlich der aus 4 Bataillonen re. formirten Reservecorps in Aussicht genommen zu sein, nährend die 6 Cavalleriedivisionen unter einheitlicher Leitung den großen Aufklärungs- und Sicherheitsdienst wahrzunehmen hätten.“

**Frankreich.** (Weitere Veränderungen im französischen Heerwesen) bestehen, nach der früher erwähnten Zeitschrift darin, daß seit Beginn dieses Jahres im Kriegsministerium zufolge eines Erlasses des Marshall-Präsidenten die Leitung der Militär-Bildungsanstalten, welche bisher dem Bureau der Infanterie unterstellt waren, einem neuerrichteten Bureau übertragen wurde. Diese Centralstelle wird sowohl die persönlichen Angelegenheiten, wie die Verwaltung und den Unterricht folgender Institute beaufsichtigen: Ecole spéciale militaire, Ecole des sous-officiers, die Ecoles régionales de Tir, Ecole normale de gymnastique, Ecole d'essai d'enfants de troupe, die Ecoles régimentaires aller Infanterieregimenter in Klasse 1, 2 und 3, für Schießen, Fechten, Trommeln. Der Geschäftsumfang des neugeschaffenen Bureaus entspricht mithin ungefähr demjenigen der preußischen Inspection der Infanterieschulen, greift jedoch bezüglich der Regimentschulen in die Befugnisse der Regimentscommandeure in m. E. bedenklicher Weise über. Man kann sich in Frankreich nicht damit befriedigen, den Truppencommandeuren eine verantwortliche Selbstständigkeit einzuräumen, und centralisiert überall, wo sich Gelegenheit bietet, in der alten Weise.

Die Ecole militaire supérieure wird vorläufig, bis das Gesetz über den Generalstabsdienst zu Stande gekommen sein wird, dem Bureau de la correspondance générale (Centralabteilung des Ministeriums) unterstellt, die Ecoles polytechnique bleibt wie bisher unter Aufsicht des Bureau du génie und ebenso die Ecole d'application de l'artillerie et du génie unter Aufsicht des Bureau de l'artillerie.

Neuerdings beginnt man den Stand der Infanteriecompagnien aus dem Mannschaftsstande der Depotcompagnien zu verstärken, um sie für taktische Übungen etwas gezielter zu machen. Viel läßt sich auf diesem Wege natürlich nicht erreichen, auch ist die bezügliche Anordnung lediglich eine provisorische. Auch für die Traincompagnien macht sich die Nothwendigkeit einer Vermehrung der Offiziersstellen für den Übergang auf die Kriegsschule geltend, ähnlich wie bei den Infanterie. Nach dem heutigen Kriegsetat besitzt eine mobile Traincompagnie für 179 Fahrzeuge, 470 Pferde und 350 Unteroffiziere und Soldaten, nur 1 Capitän und 2 Leutnants, was, wie Avenir militaire ganz richtig bemerkt, nicht genügt.

Vom Kriegsministerium erging kürzlich eine Verfügung, nach welcher alle verabschiedeten Oberstien und Oberstleutnants, welche bei Eintritt der Mobilisierung das Commando von Brigaden oder von Territorialregimentern übernehmen, berechtigt sind, ihre frühere Uniform mit den entsprechenden Grababzeichen anzulegen. Es werden hierdurch mehrfach in der Presse laut gewordene Wünsche befriedigt.

In unserem Verlage ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

## Versuch

einer

### Schiesstheorie für schweiz. Offiziere der Infanterie und Cavallerie

von

**Rud. Merian,**

Oberst-Divisionär a. D.

Mit Tabellen und Abbildungen.

8° geheftet. Preis Fr. 2.

Basel, 30. Januar 1878.

**Benno Schwabe,**  
Verlagsbuchhandlung.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Ueber die Sprengwirkung der modernen

## Kleingewehr-Geschosse

von

Professor Dr. Kocher in Bern.

Preis 50 Cts.

Basel. **Benno Schwabe**, Verlagsbuchhandlung.